

Beglaubigte Abschrift.IV ZR 170/50

Verkündet am 29. Januar 1951

gez. Kude
Justizangestellterals Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des BundesgerichtshofsB e s c h l u s s .

In Sachen

der Frau Gertrud E [REDACTED] geb. R [REDACTED], A [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Apotheker Berthold K [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED]-
strasse [REDACTED],Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1951 unter Mitwir-
kung des Bundesrichters Dr. Lersch als Vorsitzenden und
der Bundesrichter Raske, Ascher, Johannsen und Dr. Hartz
beschlossen:

Das Verfahren wird gemäss Art 62 Abs 1
Satz 2 des Gesetzes Nr. 59 (Rückorstat-
tungsgesetzes) ausgesetzt.

3. A. Laumelmann

Gründe:

Die Klägerin begehrt mit der Klage - trotz des im Wortlaut anders gefassten Antrages - die Feststellung, dass der Beklagte hinsichtlich des streitigen Apothekenprivilegs nicht Mitberechtigter gewesen ist. Der Beklagte erstrebt mit der Widerklage die gegenteilige Feststellung. Unstreitig steht das Privileg zur Zeit keinem der Parteien, sondern dem Apotheker G. [REDACTED] zu. Beide Parteien machen aber auf Grund ihrer vermeintlichen früheren Berechtigung gegen G. [REDACTED] einen Rückerstattungsanspruch hinsichtlich des Privilegs geltend, der als solcher nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

In dem vorliegenden Verfahren soll darüber entschieden werden, ob der Rückerstattungsanspruch der Klägerin allein oder neben ihr auch dem Beklagten zusteht. Ein rechtliches Interesse an der Entscheidung dieser Frage kann aber nur unter der Voraussetzung als gegeben anerkannt werden, dass der Klägerin oder dem Beklagten überhaupt ein Rückerstattungsanspruch zusteht. Ob dies der Fall ist, kann jedoch gemäss Art. 49, 52 des Rückerstattungs-gesetzes grundsätzlich nur im Rückerstattungsverfahren vor den Rückerstattungsbehörden entschieden werden, die dabei notwendig auch über die damit unlösbar verbundene Frage zu entscheiden haben werden, wem der Rückerstattungsanspruch zusteht und wer zu seiner Geltendmachung befugt ist.

- 3 -

Die Klägerin hat sich in erster Linie auf den Standpunkt gestellt, dass sie mit dem Tode ihres Vaters hinsichtlich des Apothekenprivilegs Alleinberechtigte geworden sei und dass der spätere Erbauseinandersetzungsvertrag hieran nichts geändert habe, da er keine Verfügung über das Privileg enthalte, sondern sich nur auf dessen Erlös beziehe. Sie hat jedoch auch geltend gemacht, dass der Erbauseinandersetzungsvertrag unter dem Zwang der Judengesetzgebung abgeschlossen sei und macht damit hilfsweise auch geltend, dass ihr durch diesen Vertrag im Sinne der Art 1 und 2 REG ein Vermögenswert ungerechtfertigt entzogen sei, dass also insoweit eine Rückerstattungspflicht der übrigen Vertragsschliessenden ihr gegenüber bestehe. Auch ein solcher Anspruch könnte nach Art 49, 52 REG nur im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht werden.

Die hiernach gebotene Aussetzung des Verfahrens, mindestens jedoch die im Art 62 REG vorgeschriebene Benachrichtigung des Wiedergutmachungsamtes hätte bereits in der Berufungsinstanz erfolgen müssen. Dieser Mangel des Berufungsverfahrens ist, da er die Zulässigkeit des Verfahrens vor den Ordentlichen Gerichten überhaupt betrifft, vom Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigen - vgl Stein-Jonas § 559 Note IV 2 a und Vorbemerkung vor § 1 III 3 - .

Die Wiedergutmachungskammer kann gemäss Art 62 Abs 1 Satz 3 REG mit Bindung für die Gerichte den



Berechtigten ermächtigen, seinen Anspruch gerichtlich zu verfolgen. Diese Ermächtigung kann sich jedoch nur auf die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs als solchen gegen den Rückerstattungspflichtigen beziehen, nicht aber auf die bloße gerichtliche Austragung des Streits zwischen mehreren Rückerstattungsbewerbern, weil der Streit mehrerer vermeintlich Berechtigter darüber, wem von ihnen ein solcher Anspruch gegen einen Dritten zustehe, wie dargelegt, nur gleichzeitig mit der Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch selbst entschieden werden kann. Eine etwaige Ermächtigung der Wiedergutmachungskammer könnte sich also im vorliegenden Falle nur auf eine Fortsetzung des von der Klägerin vor dem Landgericht in Hamburg gegen G [REDACTED] erhobenen Rechtsstreits - 3 b O 105/46 - erstrecken.

Der vorliegende Rechtsstreit muss sich danach in jedem Falle entweder durch die Weiterbehandlung des Rückerstattungsanspruchs durch die Wiedergutmachungsbehörden nach Maßgabe des Rückerstattungsgesetzes

- 5 -

oder durch die rechtskräftige Entscheidung des vor-
erwähnten Rechtsstreits zwischen der Klägerin und
G [REDACTED] erledigen.

gez. Dr. Lersch gez. Raske gez. Ascher
gez. Johannsen gez. Dr. Hartz



Beglaubigt:

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofes